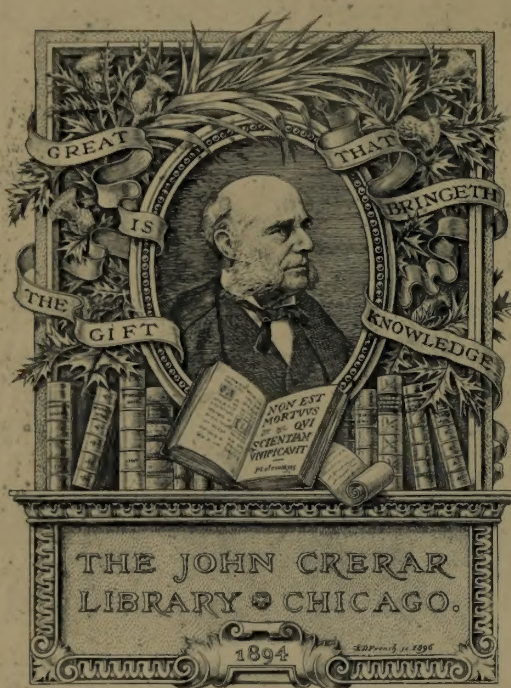
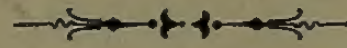

GREAT
IS
THE
GIFT
THAT
BRINGETH
KNOWLEDGE
NON EST
MORTVVS
QVI
SCIENTIAM
VIVIFICAVIT
THE JOHN CRERAR
LIBRARY CHICAGO.
1894

K. Universität Tübingen.



Bestimmungen

für

die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Beschlossen am 19. Dezember 1901.
Genehmigt am 27. Januar 1902.



Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1902.

§ 1.

Die Universitätsbibliothek bildet ein selbständiges Universitätsinstitut unter der Leitung des Oberbibliothekars und der Aufsicht des akademischen Senats.

§ 2.

Der akademische Senat übt sein Aufsichtsrecht durch die Bibliothekkommission aus.

§ 3.

Die Bibliothekkommission besteht aus dem Rektor und je einem von den 7 Fakultäten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede. Den Vorsitz führt der Rektor; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Oberbibliothekar ist in der Regel zu den Sitzungen zuzuziehen, hat aber nur beratende Stimme.

§ 4.

Alle Jahre zu Ostern scheiden 2 Mitglieder der Bibliothekkommission aus und können zunächst nicht wiedergewählt werden. Die Reihenfolge des Austritts entspricht der herkömmlichen Ordnung der Fakultäten.

§ 5.

Die Bibliothekkommission hat die Aufgabe, eine dauernde Verbindung zwischen dem Lehrkörper der Universität und der Bibliothek herzustellen und auf die zweckmäßige Verwaltung und Vermehrung der letzteren hinzuwirken.

Es liegt ihr namentlich ob:

1. Anträge des Oberbibliothekars über Etatsveränderungen der Bibliothek, über Besetzung von Stellen an derselben, über bleibende Veränderungen in der Einrichtung der Anstalt, sowie über bauliche Anordnungen, für die höheren Stellen zu begutachten;
2. solche von geringerer Tragweite zu befördern.

Die Bibliothekkommission kann ferner jederzeit ihr notwendig erscheinende Anträge in Bibliotheksachen an die vorgesetzten Behörden stellen.

§ 6.

Neue Anordnungen im Dienste der Bibliothek kann die Kommission nur durch den Oberbibliothekar und mit Zustimmung desselben treffen. Eine Meinungsverschiedenheit in dieser Beziehung zwischen der Kommission und dem Oberbibliothekar ist dem akademischen Senat zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 7.

Der Oberbibliothekar ist der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten und Diener der Bibliothek, dessen Anordnungen sie Folge zu leisten haben.

Von einer Verhinderung, ihrem Berufe nachzukommen, haben sie ihm alsbald Anzeige zu machen. Der Oberbibliothekar hat das Recht, ihnen Urlaub bis zur Dauer von 3 Tagen zu geben. Längeren Urlaub haben sie durch ihn beim akademischen Rektoramt zu erbitten.

Der Oberbibliothekar selbst kann einen Urlaub nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde antreten.

§ 8.

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere wichtige Anträge an die Bibliothekkommission hat der Oberbibliothekar mit den anderen Bibliothekaren zu beraten. Bei letzteren bleibt es den Bibliothekaren unbenommen, ihre etwa abweichende Meinung durch den Oberbibliothekar zur Kenntnis der Bibliothekkommission zu bringen.

§ 9.

Beschwerden des Oberbibliothekars über seine Untergebenen oder dieser über ihn gehen in erster Instanz an die Bibliothekkommission, die auf Verlangen beiden Teilen Gelegenheit zu mündlicher Aeußerung zu geben hat.

§ 10.

Der Oberbibliothekar hat nach dem Schluß des Rechnungsjahres einen Bericht über die während desselben vorgekommenen Veränderungen, über den Umfang der Benützung der Bibliothek, sowie über die wichtigeren neuen Erwerbungen abzufassen und der Bibliothekkommission zu überreichen, welche ihn prüft und dem Senat mit ihren Bemerkungen vorlegt.

§ 11.

Der Oberbibliothekar verfügt mit Ausnahme der in § 12 bezeichneten Fälle unabhängig über den Gesamtfonds der Bibliothek, jedoch sind 800 M. (400 fl.) als besondere Dotation für die katholisch-theologische Fakultät reserviert.

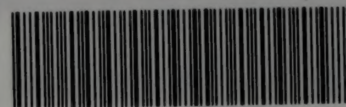
§ 12.

Der Oberbibliothekar hat, soweit die verfügbaren Mittel reichen, bei Bücheranschaffungen die Vorschläge der Fakultäten in erster Linie zu berücksichtigen. Ueber die Behandlung der schriftlich eingereichten Vorschläge der Fakultäten hat er diesen halbjährlich zu berichten.

Bei der Anschaffung größerer Zeitschriften oder Lieferungswerke, ferner bei Einzelwerken im Werte von mehr als 200 M. hat der Oberbibliothekar mit der betreffenden Fakultät beziehungsweise mit dem Vertreter des Faches sich zu verständigen. Bei Ankäufen von Bibliotheken, deren Kaufsumme 900 M. übersteigt oder einen außerordentlichen Kredit erfordert, ist die Zustimmung der Bibliothekkommission einzuholen.






UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 077500707